

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Schriftliche Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Artikel 29 UN-BRK anlässlich des Tages der Allgemeinen Diskussion am 20. 03. 2025

I. Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an den Wahlen

Das **Wahlrecht** stellt einen wesentlichen Teil der in Art. 29 UN-BRK verbrieften Rechte dar. In Art. 29 lit. a UN-BRK wird das aktive und das passive Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen sichergestellt. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um die uneingeschränkte und barrierefreie Teilhabe am politischen Leben zu gewährleisten.

Allgemein ist auf das politische System eines Landes zu achten. Grundsätzlich steht Menschen mit Behinderungen das **aktive Wahlrecht**¹ nach österreichischen Recht uneingeschränkt zu.² In einem **föderalen System** wie in Österreich sind die Wahlordnungen je nach Bundesland unterschiedlich. Es unterscheiden sich also die Regelungen zu Bundes- als auch zu Landeswahlen. Aber auch die Regelungen auf lokaler Ebene zu den Gemeinderatswahlen sind unterschiedlich. Somit müssen sich Menschen mit Behinderungen auf eine Vielzahl von Regelungen und Unterschiede einstellen.

Die Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen wird trotz der gesetzlich determinierten Möglichkeit zu wählen als gering eingeschätzt.³ Dies hat vor allem mit der **faktischen Ausübung** des aktiven Wahlrechts zu tun. Damit Menschen mit Behinderungen ihr aktives Wahlrecht auch tatsächlich ausüben können braucht es in allen Stadien einer Wahl (inklusive Vorbereitung, Wahlvorgang, Nachbereitung) bestimmte Vorkehrungen und Garantien.

Zur Vorbereitung einer Wahl:

Um das Recht auf politische Teilhabe wahrnehmen zu können sind barrierefreie **Informationen** Voraussetzung. In diesem Bereich erkennt der Unabhängige Monitoringausschuss noch Verbesserungsbedarf. Zwar gibt es zu den Wahlinformationen im engeren Sinn (Wahlort, Wahltag, Wahlzeit und das Wahllokal) Bestrebungen und bereits gute Systeme der Information an Menschen mit Behinderungen. Dies gilt jedoch nicht für zusätzliche Informationen, wie etwa über die Barrierefreiheit vor Ort.⁴ Dabei müssen die Informationen an sich, aber auch die Übermittlungsart der Informationen sowie die Aufbereitung **barrierefrei** sein. So muss die

¹ Die Ausführungen zum passiven Wahlrecht finden sich in diesem Dokument unter Punkt II.

² Vgl Art. 26 Abs. 1 B-VG, § 20 Abs. 1 Gesetz vom 27. April 2004 über die Wahl des Landtages Steiermark (Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO), LGBl. 2004/45 i.d.F. LGBl. 2024/99 etc.

³ Parlament Österreich, Wie barrierefrei ist die Nationalratswahl 2024?, einsehbar unter <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Wie-barrierefrei-ist-die-Nationalratswahl-2024> (Stand 23.09.2024); lebenshilfe, Forschungsbericht - Politische Teilhabe Wahlbeteiligung Menschen mit Behinderungen (2018), 30.

⁴ UMA, Begutachtung WahlrechtsänderungG, 4.

Information sowohl auf leichter Sprache als auch in Braille-Schrift bzw. mittels Screen-Reader zugänglich sein. Jede Person muss wissen, wo, wie und wen sie wählen kann.

Für die Stimmabgabe vor Ort oder per Briefwahl müssen auch weitere Informationen im Vorfeld geklärt sein. Dabei ist die Information über die **Briefwahl** in Österreich bereits gut verbreitet. Diese ist zwar nicht in jedem Sinne umfassend barrierefrei, aber zumindest in einfacher Sprache zu erhalten. Auch Erklärvideos für die Stimmabgabe mittels Briefwahl stehen zur Verfügung. Für die Ausübung des Wahlrechts **vor Ort** scheint das Verständnis zu fehlen, was benötigt wird. So wären etwa Informationen in einfacher Sprache, was von einer Person erwartet wird, wenn sie ein Wahllokal betritt und wie sie die Stimme abgeben kann, hilfreich, damit etwa Menschen mit psychosozialen Behinderungen leichter an Wahlen teilnehmen können.

Die Barrierefreiheit erfasst weiters auch die Verfahren bzw. die **Modalitäten** rund um die Wahl. Dies umfasst die strategische Planung der Wahl an sich, aber auch andere Abläufe und Verfahren im Umfeld der Wahlen. Dabei werden Menschen mit Behinderungen oft übersehen. So gibt es in bei der Antragstellung der Wahlkarten oder auch bei der Abgabe von Unterstützungserklärung keine Vorgaben, ob und wie die Barrierefreiheit zu gewährleisten ist.⁵ Auch ist zu beachten, dass der Umgang mit Unterstützungen bei vorzeitiger Stimmabgabe oft nicht geklärt ist. Es fehlt oft an gesetzlichen Regelungen. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts müssen aber die gleichen Garantien gelten, wie für die Stimmabgabe am geplanten Wahltag.⁶

Des Weiteren sind **Workshops und Schulungen** zu politischer Bildung für Menschen mit Behinderungen Teil der Vorbereitung einer Wahl. Vereinzelt finden solche bereits - meist unter Leitung von NGOs, aber auch in Beteiligung mit öffentlichen Stellen - statt. Inhaltlich ist wenig bekannt. Wesentlich ist, dass die Bedeutung des Wahlrechts an sich, die demokratischen Grundsätze sowie den Aufbau einer Wahl und deren Folgen allgemein und wertneutral erklärt werden. Außerdem sind die Kernthemen jeder wählbaren Partei aus den Parteiprogrammen darzulegen sowie die wählbaren Personen vorzustellen. Die Schulungen bzw. Workshops für Menschen mit Behinderungen müssen neutral sein und keine Wertung der Parteien, einzelner Personen oder der Parteiprogramme beinhalten. Diese Schulungen werden nach Wissen des Unabhängigen Monitoringausschusses in größeren Städten für Europa-, Nationalratswahlen und vereinzelt zu Landtags-Wahlen abgehalten. Maßnahmen zur dauerhaften politischen Bildung für Menschen mit Behinderungen, die jede Ebene des demokratischen Prozesses und jede Wahl anspricht, sind nicht bekannt.

Neben den Workshops und Schulungen müssen die **Wahlprogramme** der politischen Parteien barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Dies ist wesentlich, damit sich Menschen mit Behinderungen im Selbststudium informieren können. Dies ist aktuell überwiegend nicht der Fall.⁷ Für die Wahl von politischen Vertreter*innen ist das Wahlprogramm ein Schlüsselpunkt. Nur mit diesen Informationen ist verständlich, wofür oder wogegen man sich entscheidet. Eine gesetzliche Regelung, wonach die Barrierefreiheit dieser Informationen festgeschrieben ist, gibt es aktuell in Österreich nicht.

⁵ Siehe UMA, Begutachtung zum WahlrechtsänderungsG, 6 f.

⁶ UMA, Begutachtung zum WahlrechtsänderungsG, 7.

⁷ Siehe auch KOBV, Wahl 24: Inklusion in den Programmen der wahlwerbenden Parteien, einsehbar unter <https://wnb.kobv.at/wahl-24-inklusion-in-den-programmen-der-wahlwerbenden-parteien/> (zuletzt eingesehen 10.02.2025).

Für die **wahlausrichtenden Stellen, Wahloffiziellen, Wahlkommission, Wahlbeobachter*innen, Parteifunktionär*innen, Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen** muss es ebenfalls Informationen, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen geben.⁸ Auch diese finden vereinzelt - aufgrund von Bestrebungen bestimmter NGOs und öffentlicher Stellen - zu bestimmten Wahlen und meist in größeren Städten statt. Inhaltlich wird dabei die Notwendigkeit der Barrierefreiheit von Wahlen, das unumstößliche Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen sowie die bestehenden Barrieren in der Ausübung dieses Rechts behandelt. Dies ist wesentlich, um Barrieren in den Köpfen der wahlausrichtenden Stellen und Personen abzubauen. Solche Weiterbildungen würden auch auf lokaler Ebene einen enormen Zugewinn bringen, finden dort jedoch nicht flächendeckend statt.

Während des Wahlvorgangs:

Bei der Stimmabgabe muss die Barrierefreiheit sichergestellt werden, indem in **barrierefreie Einrichtungen** gewählt wird. Dabei ist festzuhalten, dass die Barrierefreiheit für alle Aspekte einer Wahl und den gesamten Wahlvorgang gewährleistet sein muss. In der Vergangenheit wurde ein Wahllokal etwa als barrierefrei gekennzeichnet, obwohl dies nur für den Eingangsbereich galt.⁹

Die Vorgaben der Barrierefreiheit umfasst unter anderem die Wahlkabine (mit etwa ausreichender Beleuchtung, Platz für Rollstühle, Auflagen in verschiedener Höhe, Hilfsmittel wie Stockhalterungen und Lupen, etc.), voll informative Wahlschablonen, Assistenz vor Ort, aber auch das Gebäude selbst (mit der Möglichkeit hineinzukommen, sich innen zurecht zu finden, einem barrierefreien WC, etc.). Der Unabhängige Monitoringausschuss ist immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass diese notwendigen Elemente der Barrierefreiheit in den **legistischen Vorgaben nicht abgedeckt** werden.¹⁰

Um das aktive Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten ist auch darauf zu achten, dass das **Expert*innenwissen** von Menschen mit Behinderungen bereits bei der Entwicklung von Maßnahmen und Hilfsmittel einbezogen wird. Eine Wahlschablone, auf der die Namen der Parteien nicht vollständig angeführt sind, ist kein Hilfsmittel für die Barrierefreiheit. Zwar finden vereinzelt Beziehungen von Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen statt oder es kommt dazu, dass Menschen mit Behinderungen die entwickelten Hilfsmittel „prüfen“, ohne dass dies eine Auswirkung hat. Jedoch ist dies nicht ausreichend. Eine Zusammenarbeit in der Entwicklung von Hilfsmitteln muss selbstverständlich und von Anfang an stattfinden.

Beim Vorgang der Stimmabgabe ist die Frage der Unterstützung zu klären. Insbesondere ist das „Spannungsverhältnis“ von der Unterstützung durch eine **Assistenz- oder Begleitpersonen** und der Garantie des geheimen und persönlichen Wahlrechts zu adressieren. Menschen mit Behinderungen muss es möglich sein, eine Person als Unterstützung beizuziehen, wenn sie es wollen. Sie dürfen gleichzeitig nicht dazu verpflichtet werden, eine weitere Person bei der Stimmabgabe beizuziehen. In diesem Fall sind andere Modalitäten zu finden, wie die

⁸ UN-Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, Rz 68 lit. a.

⁹ lebenshilfe, Forschungsbericht - Politische Teilhabe Wahlbeteiligung Menschen mit Behinderungen (2018) 6.

¹⁰ Vgl. Siehe UMA, Begutachtung zum WahlrechtsänderungsG, 4 ff.

Stimmabgabe vonstattengehen kann. Diese Regelung eine Begleitperson zuziehen zu können, findet sich in Österreich in den Wahlordnungen wieder.¹¹ Bedenken bestehen jedoch bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Der Unabhängige Monitoringausschuss befürchtet, dass die Regelungen im Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in allen Wahlkreisen umgesetzt werden. Daten in diesem Bereich sind bisher nicht zugänglich.

Allgemein ist die Situation von Menschen, die von anderen Personen abhängig sind, um ihr aktives Wahlrecht auszuüben, genau zu beobachten. So brauchen etwa Menschen, die in Institutionen leben das Personal, um an einen bestimmten Ort außerhalb der Institution zu kommen. Auch Menschen, die bei der Familie leben, sind von ihren Familienmitgliedern abhängig, damit sie das Wahllokal aufsuchen können. In Österreich gibt es aktuell **wenig Daten oder Berichte** über die Wahlaktivität von Menschen, die in Institutionen oder bei der Familie leben. In einer Studie von 2018 wurde bei Menschen mit Behinderungen, die bei ihrer Familie leben, die geringste Wahlbeteiligung verzeichnet.¹² Dabei ist sicherzustellen, dass auch Menschen, deren Selbstbestimmung eingeschränkt ist, ihr aktives Wahlrecht ausüben können. Dazu bräuchte es vertiefende Datenerhebungen über die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Settings sowie Maßnahmen der Bewusstseinsbildung in allen Institutionen und auch auf der Ebene der Familie.

Zusätzlich zu beachten ist, dass Menschen mit Behinderungen auch als **Wahlhelfer*in** bzw. als Mitglied einer Wahlbehörde aktiv am Wahlvorgang teilnehmen können müssen. Dafür muss auch die Ausübung der Tätigkeit eines Mitglieds der Wahlbehörde die notwendige Barrierefreiheit aufweisen.¹³ Dies wird im derzeitigen Stand in Österreich nicht ausdrücklich gewährleistet. Obwohl es auch neutrale und unabhängige Wahlhelfer*innen gibt, ist dieser Punkt in Österreich auch mit der Zugehörigkeit zu einer Partei und dem passiven Wahlrecht verbunden. Die meisten Wahlhelfer*innen sind Mitglieder einer der wählbaren Partei und werden von dieser als Wahlhelfer*innen in die Wahllokale geschickt. Dabei ergibt sich das Problem, dass die Zugehörigkeit zu Parteien für Menschen mit Behinderungen oft erschwert wird.¹⁴

Die Nachbereitung:

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts endet nicht mit der Stimmabgabe. Auch der Zeitraum bis zur tatsächlichen **Angelobung** der gewählten Vertreter*innen in ihrer Funktion ist von der politischen Beteiligung durch eine Wahl umfasst.

Dementsprechend ist auch darauf zu achten, dass die **Ergebnisse und Folgen** einer Wahl barrierefrei zugänglich sind und veröffentlicht werden. Menschen mit Behinderungen müssen erfahren können, wie die Wahl ausgegangen ist und welche Koalitionsverhandlungen nun im Raum stehen und wie der Stand der Verhandlungen ist. Als problematisch haben sich in Österreich die Fernsehübertragungen der Wahlergebnisse erwiesen. Insbesondere bei Wahlen in den Bundesländern oder bei regionalen Wahlen gibt es kaum barrierefreie Möglichkeiten rasch

¹¹ Vgl. zum Beispiel § 66 Abs. 1 Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates, BGBl. 1992/471 i.d.F. BGBl. I 2023/130 oder § 42 Abs. 2 Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017, LGBl. 2017/74 i.d.F. LGBl. 2023/85.

¹² Lebenshilfe, Forschungsbericht - Politische Teilhabe Wahlbeteiligung Menschen mit Behinderungen (2018), 33 ff.

¹³ UMA, Begutachtung zum WahlrechtsänderungsG, 4.

¹⁴ Siehe in diesem Dokument Punkt II. Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Parlamenten und öffentlichen Ämtern.

von den Ergebnissen zu erfahren.¹⁵ Zur Barrierefreiheit von darüberhinausgehenden Informationen gibt es keine Daten.

II. Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Parlamenten und öffentlichen Ämtern

In Art. 29 UN-BRK ist das **passive Wahlrecht**, als Recht sich als Vertreter*in des Volkes wählen zu lassen, geschützt. Die Wahl einer Person mit Behinderungen in ein öffentliches Amt sowie dessen aktive Ausübung ist nicht nur ein Anerkennen der Fähigkeiten dieser Person, sondern setzt auch ein starkes Zeichen für eine inklusive Gesellschaft, den Abbau von Vorurteilen und zeigt die noch bestehenden Barrieren in der Umwelt und der Gesellschaft auf.

In Österreich werden öffentliche Ämter aber nach wie vor äußerst selten von Menschen mit Behinderungen besetzt. Die rechtlichen Regelungen schließen per se keine Person vom passiven Wahlrecht aus. Dennoch sind nur vereinzelt Menschen mit Behinderungen in Regierungen bzw. in Entscheidungsgremien des **Bundes**, wie dem Parlament, zu finden. Jede der im Parlament vertretenen Parteien hat zwar ein*e eigene*n Behindertensprecher*in, um sich speziell um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu kümmern. Diese Personen identifizieren sich selbst aber nur selten als Mensch mit Behinderungen.

Allgemein ist die **Repräsentation von Menschen mit Behinderungen** in Ämtern bzw. in öffentlichen Funktionen in Österreich kaum gegeben. Beispielsweise ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Bundesverwaltung aktuell rückläufig. Der Bund steht kurz davor Strafzahlungen begleichen zu müssen, weil er die gesetzliche Einstellungspflicht für Menschen mit Behinderungen nicht erfüllt. Dies war seit 2007 nicht mehr der Fall. Auch die Teilnahme auf Ebene der EU ist für Menschen mit Behinderungen aus Österreich schwer. So gehört etwa keine Person mit Behinderungen aus Österreich der Disability Intergroup an.

Für die aktive politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erkennt der Unabhängige Monitoringausschuss insbesondere Probleme beim **Zugang zur Kommunalpolitik**. Die politische Beteiligung in den Gemeinden ist schwierig. Die Aufnahme in politische Parteien in den Wohnsitzgemeinden ist nicht gesichert barrierefrei. Auch die Jugend-Gruppen der einzelnen Parteien auf Kommunalebene sind üblicherweise nicht für alle Menschen zugänglich. So können Menschen mit Behinderungen nicht wie andere partizipieren. Dadurch wird es für Menschen mit Behinderungen auch auf nationaler oder internationaler Ebene schwerer Fuß zu fassen, wenn sie nicht bereits eine politische Laufbahn hinter sich haben.

Die fehlende aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Ämtern, in Parlamenten oder grundsätzlich in der Politik hat tiefe Wurzeln.

Es beginnt bereits in der **fehlenden politischen (Aus-)Bildung** von Menschen mit Behinderungen.¹⁶ Nach wie vor herrscht in Österreich eine starke Institutionalisierung und

¹⁵ BIZEPS, Fehlende Gebärdensprachdolmetschung bei Sondersendungen zur Gemeinderatswahl in Niederösterreich, einsehbar unter <https://www.bizeps.or.at/schlichtungen/fehlende-gebaerdensprachdolmetschung-bei-sondersendungen-zur-gemeinderatswahl-in-niederosterreich/> (zuletzt eingesehen 03.02.2025).

¹⁶ Laut des Zwischenberichts zur Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 waren keine ausreichenden Maßnahmen zur politischen Bildung von Menschen mit Behinderungen enthalten. Vgl. BMSGPK (Hrsg.), Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 (2020) 484 f.

Separierung im Bildungsbereich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dabei sind Sonder- oder Förderschulen nicht darauf ausgerichtet, politisches Wissen zu vermitteln.¹⁷ Damit fehlt bereits den Schüler*innen das Wissen darüber, wie sie sich aktiv in die Politik einbringen können. Politische Bildung unter Einbezug der Themen Barrierefreiheit und Inklusion wären notwendig, um Partizipation gewährleisten zu können.

Auch fehlt es an den notwendigen Mitteln für Menschen mit Behinderungen, um sich selbst politisch bilden zu können. Barrierefreie **Informationen** über das politische System und die politische Landschaft sind weder national, auf europäischer Ebene oder international ausreichend vorhanden.¹⁸ Es fehlt an barrierefreier allgemeiner Information sowie speziell an Informationen zur Inklusion und Barrierefreiheit in der Politik sowie einer Wahlprogrammanalyse, wie die einzelnen Parteien die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten.¹⁹ Dabei steigt die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an, je mehr sie sich informieren können.

Für die Partizipation ist aber auch wesentlich, dass sich Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich **einbringen** können. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Ideen und Forderungen gehört und beachtet werden. Daher sind auch die Barrieren im Kopf abzubauen, wonach Menschen mit Behinderungen eine politische Beteiligung nicht zugetraut wird. Dem Unabhängigen Monitoringausschuss werden aber nach wie vor Beschwerden zugetragen, dass es bei der „Partizipation“ von Menschen mit Behinderungen oft nur um einen pro forma Akt handelt und kein wirkliches Interesse daran besteht, die Meinungen von Menschen mit Behinderungen tatsächlich aufzunehmen bzw. zu behandeln.

III. Teilnahme von Menschen mit Behinderungen auf lokaler Ebene

Politik beginnt daheim. Dabei ist die **Mitbestimmung auf lokaler Ebene** einerseits eine wesentliche Möglichkeit direkt vor Ort etwas zu verändern und andererseits oft die Voraussetzung, um auf nationaler und internationaler Ebene in weiterer Folge mitzudiskutieren.

Bereits bei Punkt II. wurde erwähnt, dass die **Politik auf lokaler Ebene oft nicht inklusiv** ist. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen in ländlicheren Gebieten ist es oft nicht möglich in eine Kommunalpartei einzutreten, sich zur Wahl zu stellen und eine politische Funktion in ihrer Wohnsitzgemeinde auszuüben. Dadurch fehlt es an Repräsentation und dem Anstoß als Mensch mit Behinderung die vielen Hürden auf sich zu nehmen, um sich an der Lokalpolitik zu beteiligen.

¹⁷ Siehe dazu FPÖ/ÖVP, Starke Steiermark. Sichere Zukunft. Arbeitsübereinkommen der FPÖ Steiermark und der Steirischen Volkspartei 2024 – 2029. 15, einsehbar unter <https://media.steiermark.at/flexpaper/Regierungsprogramm/index.html> (zuletzt eingesehen 03.02.2025).

¹⁸ Vgl. zur nationalen Situation die Evaluierung der Maßnahmen im NAP Behinderung I BMSGPK (Hrsg.), Evaluierung NAP, 485 ff; vgl. zur europäischen Ebene EDF, European Human Rights Report. Issue 6 – 2022. Human Rights Report on political participation of persons with disabilities (2022), https://www.edf-feph.org/content/uploads/2022/10/edf_hr_report_issue_6_2022_accessible.pdf (zuletzt eingesehen 05.02.2025) und FRA, Political Participation of People with Disabilities – New Developments (2024) <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/political-participation> (zuletzt eingesehen 05.02.2025).

¹⁹ Siehe dazu Bemühungen von NGOs: KOBV, Wahl 24: Inklusion in den Programmen der wahlwerbenden Parteien, einsehbar unter <https://wnb.kobv.at/wahl-24-inklusion-in-den-programmen-der-wahlwerbenden-parteien/> (zuletzt eingesehen 10.02.2025).

Erschwert wird die lokale Partizipation durch den **Föderalismus**. Durch die unterschiedlichen Vorgaben in den Bundesländern und Gemeinden müssen sich Menschen mit Behinderungen auch im Zusammenhang mit ihrem passiven Wahlrecht und ihrer politischen Beteiligung unterschiedlichsten Gegebenheiten anpassen.

Andere Formen von Beteiligung und Teilhabe sind die Beratungen und das Zuziehen von **Expertise** von Menschen mit Behinderungen in lokalen Themenbereichen. Erst in der jüngeren Vergangenheit wurde durch ein Negativbeispiel wieder verdeutlicht, dass die Expertise von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend Beachtung findet. In der Steiermark wurde im Dezember 2024 ein Regierungsprogramm veröffentlicht, nach dem inklusive Bildung abgebaut werden soll. Menschen mit Behinderungen oder ihre Organisationen wurden nicht in die Entwicklungsgespräche für dieses Regierungsprogramm miteinbezogen. Erst nach einem medialen Protest, an dem die Monitoringstelle Steiermark und der Unabhängige Monitoringausschuss des Bundes beteiligt waren, wurden Menschen mit Behinderungen im Nachhinein zu Gesprächen eingeladen. Das Regierungsprogramm wurde aktuell jedoch nicht geändert.²⁰

Positive Beispiele sind etwa vereinzelte **Aktionen** von Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen in Gemeinden bzw. auf lokaler Ebene. So wurden von Selbstvertreter*innen zusammen mit Lokalpolitiker*innen Leitlinien für die Verbesserung der Bewusstseinsbildung und der Barrierefreiheit erarbeitet.²¹ Bestimmte Städte und Gemeinde setzen sich auch mit Aktionen und Veranstaltungen für die bessere Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen und eine Präsentation ihrer Inklusionsbemühungen ein.²² Diese Aktionen sind zwar durchwegs positiv, aber für eine tatsächliche politische Partizipation im Sinne des Art. 29 UN-BRK nicht ausreichend.

IV. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Entscheidungsfindung in Risiko- und Notsituationen

Die UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen mit **Art. 11 UN-BRK** Schutz und Sicherheit in Gefahrensituationen zu. Dies kann aber nur dann funktionieren, wenn Schutzmaßnahmen und Entscheidungen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gefällt und entwickelt werden.

Die **Pandemie** in den Jahren ab 2020 hat jedoch verdeutlicht, dass Menschen mit Behinderungen in Risiko- bzw. Krisensituationen nicht mitbedacht werden. Es kam zu unterschiedlichen und meist nicht barrierefreien Informationen, fehlenden Beratungen und dem Ausfall von dringend notwendigen Unterstützungsleistungen, wie der Persönlichen Assistenz. Dies führte zu erheblicher Verunsicherung, einem „Einsperren“ in Institutionen und einer unterschiedlichen

²⁰ FPÖ/ÖVP, Starke Steiermark. Sichere Zukunft. Arbeitsübereinkommen der FPÖ Steiermark und der Steirischen Volkspartei 2024 – 2029. 15, einsehbar unter <https://media.steiermark.at/flexpaper/Regierungsprogramm/index.html> (zuletzt eingesehen 03.02.2025).

²¹ Lebenshilfe, Inklusion in Gemeinden, einsehbar unter <https://www.lebenshilfe.at/aktionen-in-gemeinden/> (zuletzt eingesehen 03.02.2025).

²² Stadt Graz, Die Woche der Inklusion, einsehbar unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10371717/7761923/Die_Woche_der_Inklusion.html (zuletzt eingesehen 03.02.2025).

Behandlung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen.²³ Diese Vorgehensweise der Nichtbeachtung von Menschen mit Behinderungen findet sich auch in anderen Katastrophen- und Krisensituationen wieder. So werden auch bei der Entwicklung **humanitärer Hilfe** oder in Vorbereitung der zu erwartenden Krisensituationen durch die **Klimakrise** die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen unzureichend beachtet. Menschen mit Behinderungen werden in Krisensituationen oft übersehen, ignoriert oder auch diskriminiert, obgleich sie in akuten Krisen und Katastrophen höheren Risiken für ihr Wohlergehen und ihr Überleben ausgesetzt sind.²⁴

Die Nichtbeachtung von Menschen mit Behinderungen fußt in der fehlenden Partizipation im Krisenmanagement, insbesondere im Vorfeld und in der Prävention. Menschen mit Behinderungen müssen in jeder Phase der Entwicklung von Krisenmaßnahmen von vornherein, dauerhaft und selbstverständlich eingebunden werden. Menschen mit Behinderungen müssen **in Entscheidungsprozesse und Krisenstäbe einbezogen** werden. Es reicht nicht aus Interessensvertretungen oder Einzelpersonen punktuell zu reinen Informationszwecken hinzuzuziehen. Ernstgemeinte Partizipation benötigt etwa inklusive Sprache, diverse Kommunikationsformate, barrierefreie Treffpunkte, Räumlichkeiten und Dokumente. Auch Trainings- und Empowerment-Maßnahmen sind notwendig, damit Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, effektiv Maßnahmen und Prozesse mitgestalten und Entscheidungen treffen können.²⁵ Diese Partizipation findet in Österreich nicht auf diese Weise statt und stellt ein folgenreiches Problem dar.

Aufgrund des globalen Charakters vieler Krisen wird die Partizipation nochmals erschwert. Entscheidungen werden im **internationalen Kontext** auf einer sehr hochschwelligten Ebene getroffen. Informationen sind meist nur in schwerer Sprache und meist in Englisch zugänglich. Schrift- und Gebärdensprachedolmetscher*innen sind auf einschlägigen Veranstaltungen kaum vorhanden. Durch fehlende Ressourcen und Barrieren in der Mobilität können Menschen mit Behinderungen oft nicht an die Veranstaltungsorte reisen, selbst wenn sie eingeladen wären. Das System der Entscheidungsfindung ist insbesondere auf internationaler Ebene nicht auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Wenn die Entscheidungsprozesse selbst keinerlei Barrierefreiheit beinhalten, ist es für Menschen mit Behinderungen nicht möglich teilzuhaben.²⁶

Zwar gibt es bereits Bestrebungen, Menschen mit Behinderungen auf internationalen Klimakonferenzen einzubeziehen, wie erstmals bei der 26. Klimakonferenz 2021. Jedoch sind die Bestrebungen allein noch nicht ausreichend, um von einer tatsächlichen Partizipation sprechen zu können. So wurden Menschen mit Behinderungen auch bei diesen Veranstaltungen nur in den Side-Events beachtet, aber nicht an den Verhandlungstisch eingeladen.²⁷

²³ UMA, Stellungnahme Klimakrise und Katastrophenschutz, 7.

²⁴ UMA, Stellungnahme Klimakrise und Katastrophenschutz, 15. UMA, Stellungnahme Humanitäre Hilfe, 7 f.

²⁵ UMA, Stellungnahme Humanitäre Hilfe, 8.

²⁶ UMA, Stellungnahme Klimakrise und Katastrophenschutz, 13 f.

²⁷ Vgl zur Kritik am mangelnden Einbezug von Menschen mit Behinderungen beim UN Climate Summit in Baku (COP29) 2024 EDF, Disability still an afterthought at international climate negotiations (2024), <https://www.edf-feph.org/disability-still-an-afterthought-at-international-climate-negotiations/> (zuletzt eingesehen 05.02.2025).

V. Beteiligung von Frauen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen

Die UN-BRK hat mit Art. 6 eine eigene Bestimmung, die auf die Förderung der Rechte von Frauen mit Behinderungen abzielt. Ihre Mitsprache und Partizipation sind entsprechend zu sichern.

Jedoch ist die Beteiligung von Frauen in der Politik bzw. an Entscheidungsprozessen in Österreich **allgemein marginal**. So sind etwa 88,9 % aller Bürgermeister*innen männlich.²⁸ Die Beteiligung von Frauen mit Behinderungen ist dabei **noch geringer**. Es gibt bisher in Österreich kein System, das die aktive Beteiligung von Frauen mit Behinderungen in der Politik sichert. So fehlen zum Beispiel Regelungen wie Quoten oder Reißverschlussysteme bei der Erstellung von Wahllisten, die sichern würden, dass eine repräsentative Anzahl von Frauen mit Behinderungen an wählbare Stellen gereicht wird.

Außerdem kommt hinzu, dass Frauen mit Behinderungen oft das Thema „Behinderung“ zugeteilt wird, wenn sie sich doch an Entscheidungsprozessen beteiligen können. Ihre Expertise fehlt in anderen Ressorts, wie z.B. Finanzen oder Justiz.

VI. Wiederholung der Punkte

Die oben genannten Erörterungen zu den Problemfeldern in Zusammenhang mit Art. 29 UN-BRK können vereinfacht in folgenden Punkte aufgliedert werden:

Zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an den Wahlen (Punkt I.):

- Unterschiedliche, durch den Föderalismus bedingte Regelungen zum aktiven Wahlrecht
- Fehlende bzw. unzureichend barrierefreie Informationen im Vorfeld einer Wahl
- Fehlende zusätzliche Informationen über die Ausübung des Wahlrechts vor Ort
- Keine Garantie der Barrierefreiheit bei Modalitäten im Umfeld einer Wahl
- Kein flächendeckendes Angebot von Workshops und Schulungen für Menschen mit Behinderungen zur Wahl, inklusive Informationen zu den wählenden Parteien
- Kaum barrierefreie Wahlprogramme
- Fehlende bzw. nur vereinzelte Sensibilisierungsmaßnahmen, Informationen und Schulungen der wahlorganisierenden Stellen, Parteifunktionär*innen, etc.
- Keine ausreichende Abdeckung der umfassenden Barrierefreiheit in bestehenden Gesetzen, Richtlinien, etc.
- Kaum Partizipation bei der Entwicklung von Hilfsmitteln und Barrierefreiheit von Menschen mit Behinderungen
- Fehlende Daten zur Umsetzung der Regelungen zu Begleitpersonen
- Kaum Daten zur Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere jene, die in Institutionen bzw. bei der Familie leben
- Keine gesicherte Achtung der Barrierefreiheit bei der Ausübung der Funktion als Wahlhelfer*in
- Schwierigkeiten bei der barrierefreien Übertragung von Wahlergebnissen
- Keine Daten über weiterführende Informationen in barrierefreien Formaten und Inhalten, etwa zu Koalitionsverhandlungen

²⁸ Gemeindebund, Bürgermeisterinnen-Treffen, einsehbar unter <https://gemeindegund.at/buergermeisterinnentreffen/> (zuletzt eingesehen 10.02.2025).

Zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Parlamenten und öffentlichen Ämtern (Punkt II.):

- Faktisch wenig bis keine Teilnahme von Menschen mit Behinderungen
 - auf EU-Ebene ausgehend von Österreich,
 - auf Bundesebene sowie
 - insbesondere auf Kommunalebene
- Barrieren beim Zugang zur Kommunalpolitik, zu Parteien in der Wohnsitzgemeinde und zu Jugend-Gruppen der Parteien
- Zu wenig Repräsentation in der Bundesverwaltung
- Fehlende politische (Aus-)Bildung durch segregierende Bildungssysteme
- Fehlende barrierefreie Informationen über das politische System für das Selbststudium
- Fehlende Garantie, dass Partizipation nicht nur als pro forma Akt stattfindet

Zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen auf lokaler Ebene (Punkt III.):

- Fehlende Inklusion in der Kommunalpolitik
- Unterschiedliche, durch den Föderalismus bedingte Regelungen
- Keine gesicherte Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Entscheidungsfindung in Risiko- und Notsituationen (Punkt VI.):

- Fehlende Partizipation im Krisenmanagement
- Kaum barrierefreie Umgebung, Kommunikationsformate, Dokumente, etc. für die Entwicklung und Durchführung von Krisenmanagementmaßnahmen
- Keine bis kaum Trainings- und Empowermentmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Hochschwellige Ebene von internationalen Entscheidungsprozessen
- Fehlender Einbezug von Menschen mit Behinderungen in internationale Entscheidungsprozesse und Veranstaltungen

Zur Beteiligung von Frauen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen (Punkt V.):

- Marginale Repräsentation von Frauen allgemein
- Fehlende Reisverschlussysteme bzw. Quoten für Frauen mit Behinderungen bei Wahllisten

VII. Ein Beispiel funktionierender Partizipation

Der Unabhängige Monitoringausschuss möchte abschließend mit einem Beispiel veranschaulichen, dass Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Österreich funktionieren kann:

die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Reformprozess zum 2. ErwSchG.

Bei der Novelle ging es um die Verbesserung des stellvertretenden Entscheidungssystems für Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Österreich. Der Reformprozess dauerte mehrere Jahre (von 2013 bis 2017).²⁹ Vor allem in den Vorbereitungsarbeiten wurden mehrere

²⁹ ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 1.

Arbeitsgruppen und Tagungen veranstaltet, um die Probleme des damaligen Sachwalterrechts herauszuarbeiten. Zu diesen wurden alle interessierten und betroffenen Personenkreise ausdrücklich und aktiv eingeladen. Dies betraf Vertreter*innen der Rechtsberufe, der Sozialpartner, der Volksanwaltschaft und Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen, aber auch von der Sachwalterschaft betroffene Personen. Diese Selbstvertreter*innen wurden ausdrücklich eingeladen, ihre Erfahrungen in den Gesetzwerdungsprozess einfließen zu lassen.

Um dies auch tatsächlich zu ermöglichen, wurde während der Arbeitsgruppentreffen die bestmögliche Barrierefreiheit hergestellt. Die Inhalte wurden in leichte Sprache übersetzt. Es gab grafische Zusammenfassungen nach Diskussionsrunden. Die Moderation ging auf die Teilnehmer*innen ein und legte großen Wert darauf, dass sich alle einbringen konnten.³⁰

Dieser Partizipationsprozess wurde wissenschaftlich von der Universität Innsbruck begleitet. In dem daraus entstandenen Gutachten zeigt sich, dass die Erkenntnisse der Selbstvertreter*innen neben denen der anderen beteiligten Stellen und Personen in das beschlossene Gesetz aufgenommen und damit zur geltenden Rechtslage wurden. Der Entstehungsprozess des 2. ErwSchG wurde auch in der Community als sehr positiv ausgenommen und dient seither als Beispiel, dass tatsächlich ernstgenommene Partizipation möglich ist.

³⁰ Lamplmayr/Nachtschatt, Observing Legislative Processes, 70 ff.